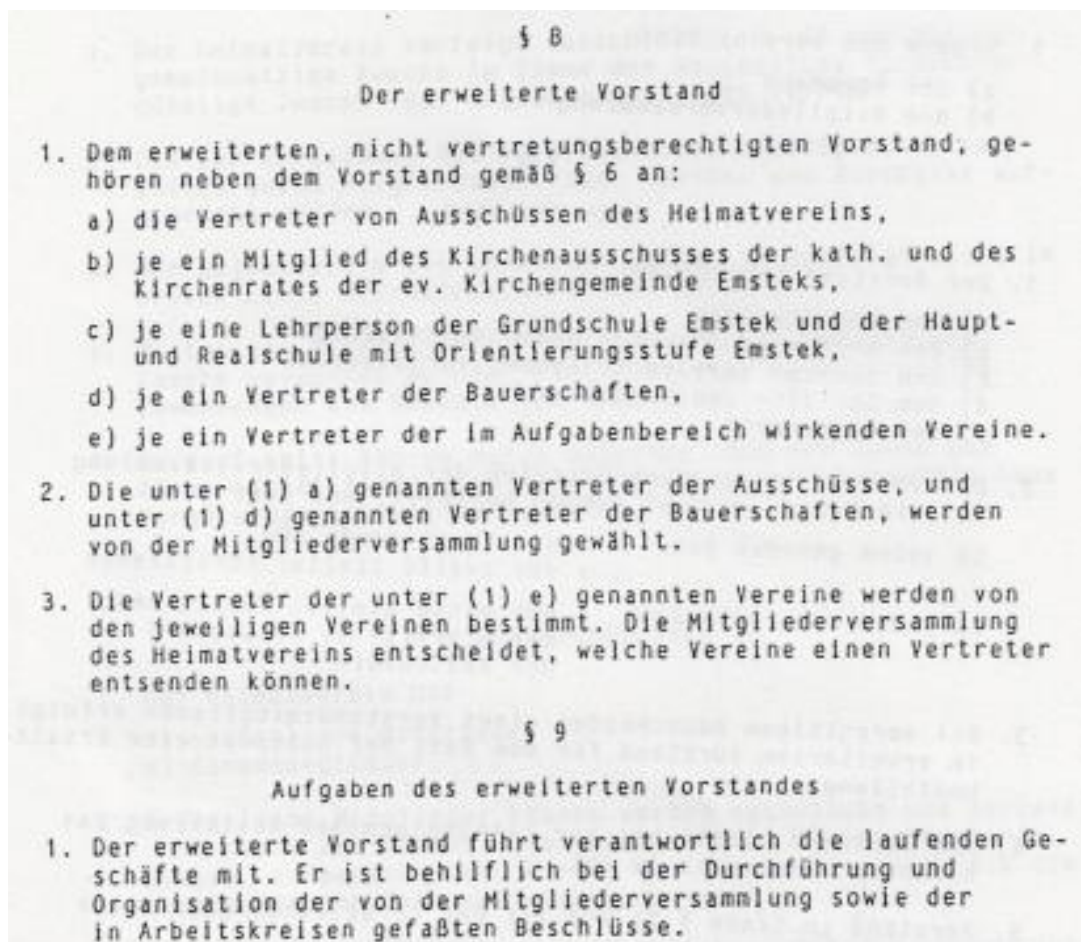


Vorschlag Satzungsänderung für die Generalversammlung des Heimatvereins Emstek am 04.03.2025

Wesentliche Änderungen in der überarbeiteten Satzung:

Aus der bisherigen Satzung vom 09.03.1990 werden die § 8 „Der erweiterte Vorstand“ und § 9 „Aufgaben des erweiterten Vorstandes“ ersatzlos gestrichen.

Begründung: Seit der Gründung des Vereins am 19.03.1990 wurde nie ein erweiterter Vorstand gebildet bzw. eingesetzt. Im Folgenden der Text aus der bisherigen Satzung:



Neuaufnahme des § 8 „Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen / Einrichtungen“.

Begründung: Die Einrichtung eines gemeinsamen Heimatarchivs mit den anderen Heimatvereinen aus der Gemeinde Emstek verlangt eine eindeutige Regelung in der Satzung, um insbesondere Vermögens- und Eigentumsfragen eindeutig zu regeln. Nachstehend der vollständige Entwurf der neuen Satzung. Der neue § 8 ist gelb eingefärbt.

Satzung

Heimatverein Emstek e.V.

§ 1

Name und Sitz der Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Emstek e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Emstek.
3. Der Heimatverein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Der Heimatverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, in den Bauerschaften Emstek, Drantum, Garthe und Westeremstek im Zusammenspiel mit allen interessierten Stellen folgende Ziele zu fördern:
 - a) das heimatliche Kulturgut von Sprach, Schrift- und Brauchtum zu erhalten, zu pflegen, zu erforschen und zu entwickeln,
 - b) bei der Erhaltung, Gestaltung, Neuanlage und Pflege von dörflichen Gemeinschaftsanlagen, an der Landschaftspflege sowie am Denkmalschutz mitzuwirken,
 - c) das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern,
 - d) Dorfchroniken zu erstellen und fortzuschreiben,
 - e) Schriftgut, Bildgut, Dias und Filme in analoger oder digitaler Form zu sammeln, herzustellen und für die Nachwelt zu erhalten.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere der Förderung der Heimatpflege im Sinne der Verbesserung der Lebensqualität unserer ländlichen Gemeinde.
3. Der Verein ist bestrebt, mit der Gemeinde Emstek, den anderen Heimatvereinen in der Gemeinde, den Kirchen sowie den anderen Vereinen, deren Ziele und Aufgaben der Allgemeinheit dienen, zusammenzuarbeiten.
4. Bei der Erfüllung der Aufgaben darf die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht werden.

3. Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützige Satzungszwecke unterstützen wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss bei einem die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandbeschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Hier entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/ dem Vorsitzende/n
 - b) der/ dem erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n

- c) der/ dem zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - d) der/die Schrift- und Pressewart/in
 - e) der/dem Kassenwart/in
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und zwar:
 - in jedem geraden Jahr
 - die/der Vorsitzende und die/der zweite stellv. Vorsitzende
 - in jedem ungeraden Jahr
 - die/der erste stellv. Vorsitzende, der/die Schrift- u. Pressewart/in und der/die Kassenwart/in
 3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 4. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, unter Ihnen die/der Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/in, sind befugt, den Heimatverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassentätigkeit und die Verwaltung des Vermögens,
 - b) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - c) die Vertretung der Belange des Heimatvereins Emstek gegenüber kommunalen und sonstigen Stellen.
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8

Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen / Einrichtungen

1. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und öffentliche Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen und die Tätigkeiten des Heimatvereins Emstek und dessen Ziele übereinstimmen, sind zu fördern.
2. Kommen Kooperationen zwischen diesen Vereinen / Einrichtungen zustande, in denen sich Vermögenswerte überschneiden oder zusammengelegt werden, benötigt es einen gemeinsamen Kooperationsvertrag. Dieser Kooperationsvertrag darf der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht schädlich sein (§ 57 Abs. 3 Abgabenordnung).
3. Kooperationen können z.B. sein:
 - a) Gemeinsame Räumlichkeiten,
 - b) gemeinsame Gegenstände wie z.B. Computer, Beamer, Bestuhlung, Maschinen usw.
 - c) gemeinsames Archiv oder Sammlungen sonstiger Art.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner bei Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 10

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsablage.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange des Heimatvereins betreffen.
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - f) Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Änderung der Satzung beschließen soll, nicht mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der 2/3 Mehrheit.
2. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von der/dem Vorsitzende/n und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und 5 Belege.
2. Jährlich geben sie auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.
 3. Auf der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Jeweils ein Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.

§12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Fällt keine Entscheidung, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Emstek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Satzungsänderung

Die Satzung des Heimatvereins Emstek e.V. vom 09.03.1990 wurde neu verfasst und den Gegebenheiten der heutigen Vereinsarbeit ergänzt. Diese neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2025 beschlossen.

Emstek, den xx.xx.2025

.....
1. Vorsitzender Markus Meckelnborg, 2. Vorsitzender Bernd Michael Lüske, 3. Vorsitzende Monika Themann

.....
Schriftführer Manfred Holtvogt, Kassenwart Werner Schleifer